



# Anhang 1

## „Projektierungs- und Installationshinweise“

zum

Bundeseinheitlichen  
Pflichtenkatalog

für

**Errichterunternehmen von  
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

***Stand: August 2007***

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:

Hessisches Landeskriminalamt

-Prävention-

Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1623



# PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten jeweils in Verbindung mit den gültigen Fassungen des/der

- „**Pflichten**catalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (**Pfk**)“ für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)
- „Richtlinie für **Ü**berfall- und **E**inbruchmeldeanlagen mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**)“ für die aufgeführten Klassen B und C,

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurfsfassungen

- der einschlägigen europäischen Normen für die Grade 2, 3 und 4,
- der DIN VDE Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für die Grade 2, 3 und 4,
- der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Voraussetzung für die Anerkennung einer ÜMA bzw. einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. BSI, VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z.B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

### 1.2 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH. Bei diesen Hinweisen handelt sich um ein sog. „Delta-Papier“ zur VdS 2311, das heißt, dass hierin lediglich die zur VdS 2311 unterschiedlichen Forderungen dargestellt sind. Ansonsten wird auf die VdS 2311 verwiesen. Soweit der Verweis auf die VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

<b>Formulierung in VdS 2311:</b>	<b>ersetzen durch:</b>
VdS anerkannt	von einem nach DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Prüfinstitut geprüft und zertifiziert
VdS-anerkannte Errichterfirma	Im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: Fachunternehmen für ÜMA/EMA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss)



<b>Formulierung in VdS 2311:</b>	<b>ersetzen durch:</b>
Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest	Anlagenbeschreibung nach ÜEA-Rili bzw. Pfk oder Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2)
Zustimmung des Versicherers	In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer
Sicherungsklassen (SH/SG)	entfallen – die entsprechende Klasse (A, B oder C) ist zugrunde zu legen

## 2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. für die Anwendung des Pfk und der ÜEA-Rili wichtigsten Regelwerke:

ÜEA-Richtlinie	Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei
Pflichtenkatalog (Pfk)	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN 45011	Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben
DIN EN 50130-X	Alarmanlagen
DIN EN 50131-X	Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen
DIN EN 50136-X	Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen
BGV C 3	Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Spielhallen, Spielcasinos und Automaten Säle von Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen
BGV C 9	Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen
VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau

Weitere siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH unter Nr. 2.

## 3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.



## 4 Klassifizierung

### 4.1 ABC Allgemeines

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den DIN EN und DIN VDE-Bestimmungen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN VDE bzw. DIN EN. Der Grund hierfür ist die niedrige Überwindungssicherheit und insbesondere die Anfälligkeit solcher Anlagen für Falschalarme infolge von nicht geforderter Zwangsläufigkeit.

#### 4.1.1 ABC Leistungsmerkmale

##### Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA entsprechen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse A verfügen über einen einfachen Schutz gegenüber Überwindungsversuche im scharfen bzw. unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pflichtenkatalog niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

##### Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA entsprechen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse B verfügen über einen mittleren Schutz gegenüber Überwindungsversuchen im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

##### Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA entsprechen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach DIN EN bzw. DIN VDE.

EMA der Klasse C verfügen über einen erhöhten Schutz gegenüber Überwindungsversuchen im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die eingesetzten Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

##### Überfallmeldeanlagen

ÜMA (ohne EMA-Teil) müssen mindestens analog zu EMA der Klasse B aufgebaut sein. Die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Regelungen für die Sabotagesicherheit, insbesondere für Zentrale, EV und ÜE, sind in jedem Fall zu beachten (z.B. Einschleifen der Sabotagekontakte in die Überfallmeldegruppe). Es entfallen lediglich die Anlagenteile der Einbruchmeldetechnik (z.B. Schalteinrichtung, Bewegungsmelder zur Überwachung der Zentrale, EV und ÜE), wobei folgende alternative Maßnahmen zur Sicherung von Zentrale, EV und ÜE getroffen werden müssen:

- Als Verschluss müssen Zuhaltungsschlösser oder Zylinderschlösser, die über mindestens 5<sup>4</sup> Variationsmöglichkeiten verfügen oder gleichwertige Schlösser oder Einrichtungen (z.B. Codeschloss) verwendet werden. Ein Öffnen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher nachvollziehbar sein.
- Das Öffnen der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) muss erkannt und gemeldet werden, wenn dadurch sicherheitsrelevante Funktionen zugänglich sind.
- Das Innere der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) und die Öffnungsüberwachung müssen solange zugriffsgeschützt sein, bis die Überwachung angesprochen hat.
- Das Ansprechen der Öffnungsüberwachung muss an die zuständige Alarmempfangsstelle als Sabotage- bzw. Überfallalarm übertragen werden.

Bei ÜEA sind daher die entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der Installation mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei abzustimmen.

#### 4.1.2 ABC Vergleich zu DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833 und VdS 2311

Die Anforderungen an EMA nach Pflichtenkatalog (Pfk) und ÜEA-Richtlinie müssen insbesondere den Festlegungen in den Normen DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833-1 und -3 entsprechen. Tabelle 4.01 enthält eine Gegenüberstellung der jeweiligen Klassen (bedeutet keine formale Gleichstellung).



Polizei		Klasse (Grad) nach DIN EN 50131-1 <sup>1)</sup>	Klasse (Grad) nach DIN VDE 0833-3	VdS-Klasse
Pfk	ÜEA-Rili			
--	--	1	1	--
A	--	2	2	A
B	B	3	3	B
C	C	4	4	C

<sup>1)</sup> Wird zz. komplett überarbeitet  
 -- Keine Entsprechung. Solche Anlagen sind gemäß den Polizeirichtlinien nicht zulässig (Grad 1 gemäß Pfk bzw. Grad 1 und 2 gemäß ÜEA-Richtlinie).

**Tabelle 4.01:** Gegenüberstellung der Klassen

### 4.1.3 ABC Zuordnung

Die erforderliche Klasse der Überfall- und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z.B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

Klasse	Zuordnung
A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Personen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnobjekte</li> </ul> </li> </ul>
B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbeobjekte</li> <li>• Öffentliche Objekte</li> </ul> </li> <li>• Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung</li> </ul>
C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Personen mit hoher Gefährdung</li> <li>• Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung</li> <li>• Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung</li> <li>• Wohnobjekte mit hoher Gefährdung</li> </ul>

**Tabelle 4.02:** Klassenzuordnung

## 4.2 ABC Umweltverhalten

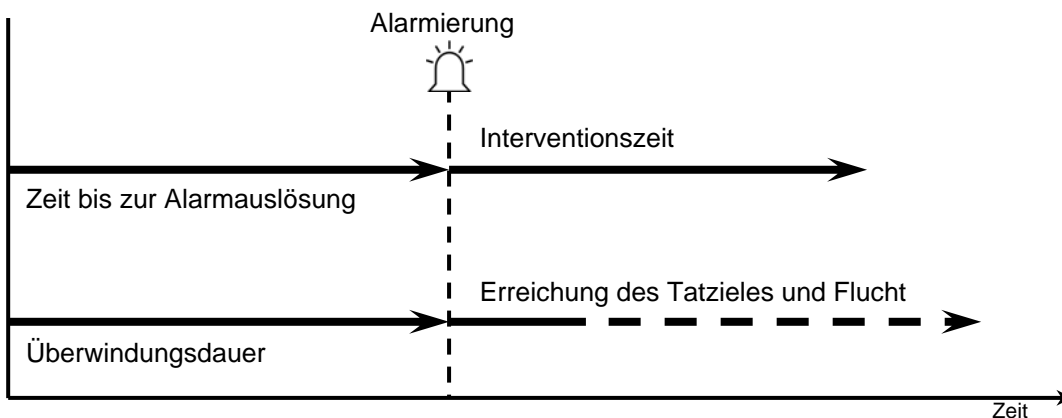
Da ÜMA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlagenteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1.



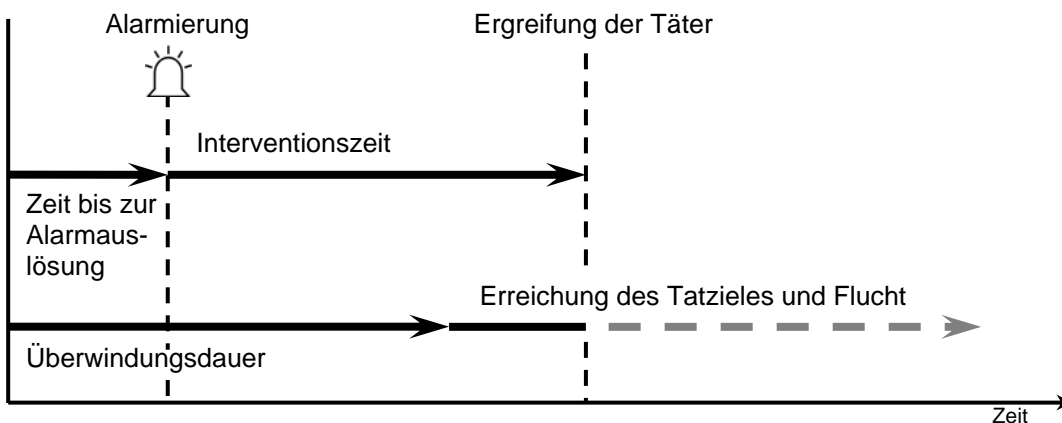
## 5 Überwachungsmaßnahmen, Scharf-/Unscharfschaltung und Alarmierung

### 5.1 ABC Allgemeines

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind so zu konzipieren, dass Einbrüche/Einbruchversuche möglichst frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht hat (siehe Bild 5.02). Aus diesem Grund ist ein Zusammenwirken von Elektronik und Mechanik sinnvoll aufeinander abzustimmen. Falschmeldungen müssen jedoch weitestgehend ausgeschlossen sein.



**Bild 5.01** Herkömmlicher Ablauf ohne aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen



**Bild 5.02** Verbesserter Ablauf mit aufeinander abgestimmtem Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

Bei der Festlegung der Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Gefährdungsgrad für Personen und Sachen
- bauliche Schwachstellen (z.B. Leichtbauwände)
- besonders gefährdete Einstiegsmöglichkeiten (z.B. nicht einsehbare Zugänge und Fenster, Dachluken)
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten
- Interventionszeiten



- Vermeidung von Falschalarmen
- Flucht- und Rettungswege

EMA sind immer mit Überfallmeldern zu ergänzen,

- wenn sie auch dem Personenschutz dienen sollen
- in Sonderobjekten, z.B. Banken, Juweliere.

## 5.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

### 5.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	1)	X				
Sonstige Zugänge	X	O				
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	2) 3)					
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z.B. Lichtschächte						
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						
Räume					O	X
Einzelobjekte, z.B. Kunstgegenstände, Vitrinen		O				O
Wertbehältnisse - Türen - Korpus		O				O
<p>X Erforderlich  O Empfohlen  OL Oberlichter  LK Lichtkuppeln</p> <p>1) Die Zwangsläufigkeit der EMA wird über das Sperrelement der Schalteinrichtung realisiert  2) Werden bei EMA der Klasse A Fenster auf Öffnen überwacht, müssen diese ebenfalls auf Verschluss überwacht werden  3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)</p>						

**Tabelle 5.01:** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A



## 5.2.2 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit

### Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf			Überwachung		
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg <sup>6)</sup>	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X <sup>5)</sup>			
Sonstige Zugänge	X	X	X <sup>5)</sup>			
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			X			
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X <sup>3)</sup>	X	X			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X			
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X <sup>3)</sup>	X	X			
Sonstige durchstiegsfähi- ge Öffnungen, z.B. Licht- schächte	X <sup>3) 4)</sup>	X <sup>4)</sup>	X			
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau- weise			X			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be- sonders fester Bauweise						
Räume					X	O
Einzelobjekte, z.B. Kunst- gegenstände, Vitrinen		O				O
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	O	O		O <sup>6)</sup> O <sup>6)</sup>		
<p>X Erforderlich  O Empfohlen  OL Oberlichter  LK Lichtkuppeln  3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)  4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist  5) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder ein mechanisch schwaches Türblatt (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen  6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden</p>						
<b>Tabelle 5.02: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung</b>						



### 5.2.3 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf			Überwachung		
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg <sup>6)</sup>	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	<b>X</b>	<b>X</b>				<b>O</b> <sup>5) 7)</sup>
Sonstige Zugänge	<b>X</b>	<b>X</b>				<b>O</b> <sup>5) 7)</sup>
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			<b>O</b> <sup>7)</sup>			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	<b>X</b> <sup>3) 8)</sup>	<b>O</b> <sup>7)</sup>	<b>O</b> <sup>7)</sup>			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	<b>X</b> <sup>3) 8)</sup>	<b>O</b>				
Sonstige durchstiegsfähi-ge Öffnungen, z.B. Licht-schächte	<b>X</b> <sup>3) 4) 8)</sup>	<b>O</b>				
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau-weise						<b>X</b>
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise						
Räume					<b>X</b>	<b>X</b>
Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen		<b>O</b>				<b>O</b>
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	<b>O</b>	<b>O</b>		<b>O</b> <sup>6)</sup> <b>O</b> <sup>6)</sup>		
<p><b>X</b> Erforderlich  <b>O</b> Empfohlen  OL Oberlichter  LK Lichtkuppeln</p> <p>3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)</p> <p>4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist</p> <p>5) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder ein mechanisch schwaches Türblatt (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen</p> <p>6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden</p> <p>7) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich</p> <p>8) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden</p>						
<p><b>Tabelle 5.03:</b> Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung</p>						



## 5.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit

### Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg <sup>6)</sup>	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X	O <sup>7)</sup>		
Sonstige Zugänge	X	X	X	O <sup>7)</sup>		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X <sup>3)</sup>	X		X		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X	O <sup>7)</sup>		
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X <sup>3)</sup>	X	X	O <sup>7)</sup>		
Sonstige durchstiegsfähi- ge Öffnungen, z.B. Licht- schächte	X <sup>3) 4)</sup>	X <sup>4)</sup>	X	O <sup>7)</sup>		
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau- weise			X <sup>6)</sup>			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be- sonders fester Bauweise			O <sup>6) 7)</sup>			
Räume					X	O <sup>7)</sup>
Einzelobjekte, z.B. Kunst- gegenstände, Vitrinen	O <sup>7)</sup>	O <sup>7)</sup>				O <sup>7)</sup>
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X <sup>9)</sup>	X <sup>9)</sup>		X <sup>6)</sup> X <sup>6)</sup>		O

X Erforderlich  
 O Empfohlen  
 OL Oberlichter  
 LK Lichtkuppeln  
 3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)  
 4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist  
 6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden  
 7) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich  
 9) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder

**Tabelle 5.04:** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung



### 5.2.5 **C** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg <sup>6)</sup>	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	O			X
Sonstige Zugänge	X	X	O			X
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X <sup>6)</sup>		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X <sup>3) 8)</sup>	X <sup>6)</sup>		X <sup>6)</sup>		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						O <sup>7)</sup>
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X <sup>3) 8)</sup>	O <sup>7)</sup>				O <sup>7)</sup>
Sonstige durchstiegsfähi- ge Öffnungen, z.B. Licht- schächte	X <sup>3) 4) 8)</sup>	O <sup>4) 7)</sup>				O <sup>7)</sup>
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau- weise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/be- sonders fester Bauweise						O <sup>7)</sup>
Räume					X	X
Einzelobjekte, z.B. Kunst- gegenstände, Vitrinen	O <sup>7)</sup>	O <sup>7)</sup>				O <sup>7)</sup>
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X <sup>9)</sup>	X <sup>9)</sup>		X <sup>6)</sup> X <sup>6)</sup>		O
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln</p> <p>3) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen i.V.m. Öffnungsüberwachung)</p> <p>4) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist</p> <p>6) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg-/Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden</p> <p>7) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich</p> <p>8) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarne ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden</p> <p>9) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder</p>						
<b>Tabelle 5.05:</b> Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung						



## 5.2.6 C Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

### 5.2.6.1 C Schutz gegen Raubüberfälle

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA der Klasse C durch Überfallmelder ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten bzw. sicherheitsrelevanten Stellen zu installieren.

Soweit eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) gemäß UVV „Kassen“ gefordert ist, muss diese bei Betätigung der Überfallmelder angesteuert werden. Diese ORÜA muss von einem für solche Anlagen akkreditierten Prüfinstitut (z.B. VBG) zertifiziert sein.

Die ohnehin meist vorhandene EMA der Klasse C kann gleichzeitig der Durchführung eines Raubüberfalles, der durch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten vorbereitet wird, entgegenwirken. Hierzu sollten die allgemeinen Geschäftsräume durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z.B. eigener Sicherheitsbereich) der Klasse C zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen jedoch mindestens Klasse B entsprechen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen Überfallalarm als Fernalarm abzusetzen (z.B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal und Überfall-Zusatz oder eine Zutrittskontrollanlage mit Überfall-Zusatz).

*Hinweis: Überfallalarm darf keinesfalls als Externalarm (Signalgeber) erfolgen. Ein vorhandener Internalarm sowie sonstige gleichbedeutende Anzeigen dürfen für einen Täter nicht wahrnehmbar sein. Siehe auch UVV „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen).*

### 5.2.6.2 C Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchgriff	Wegnahme	fallenmäßig	schwerpunktmäßig
Wertschutzschränke - Korpus - Tür	X <sup>9)</sup>	X <sup>9)</sup>	X X	X <sup>10)</sup>		
Räume, in denen Wertschutzschränke auf- gestellt sind					X <sup>11)</sup>	
X Erforderlich 9) Entfällt bei der Überwachung durch Feldänderungsmelder 10) z.B. mit Abreißmeldern; nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind 11) Wenn eine Gefahr durch "Einschließetäter" besteht						

**Tabelle 5.06:** Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzschränke

### 5.2.6.3 C Sonderobjekte, wie Wertschutzräume

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunktmäßig
Wände, Decken, Sohle Türen	X	X	X	X		
Raum					X <sup>11)</sup>	
X Erforderlich 11) Wenn eine Gefahr durch "Einschließetäter" besteht						

**Tabelle 5.07:** Mindestüberwachungsmaßnahmen für Sonderobjekte, wie Wertschutzräume



### 5.2.6.4 **C** Weitere Überwachungsmaßnahmen

Zusätzlich wird die Überwachung der folgenden Räume und Bereiche nach Klasse C empfohlen:

- Geldschleuse
- Poststelle für Wertsendungen
- Wertsachenstelle
- Kreditarchiv
- Wertpapierstelle
- EDV/Haustechnik
- Raum für Sicherungstechnik (z.B. für die Geräte der optische Raumüberwachungsanlage - ORÜA)
- Automatenräume
- Telefonzentrale

### 5.2.7 **ABC** EMA mit mehreren Sicherungsbereichen

EMA können in mehrere Sicherungsbereiche unterteilt sein. Dabei können die Sicherungsbereiche auch unterschiedlichen Klassen zugeordnet werden (z.B. Lagerbereich gemäß Klasse C und Bürobereich gemäß Klasse B). Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlagenteile eines Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Gemeinsam genutzte Anlagenteile (z.B. Einbruchmelderzentrale, Übertragungseinrichtung) müssen für die höchste vorkommende Klasse zertifiziert sein.

### 5.3 **ABC** Scharf-/Unscharfschaltung

Für die Scharf-/Unscharfschaltung können - je nach Klasse - die in nachfolgender Tabelle 5.08 gekennzeichneten Möglichkeiten gewählt werden.

EMA-Klasse	Scharf-/Unscharfschaltung				
	Ausschließlich mit		Verknüpfung mind. von		
	geistigem IM	materiellem IM	materiellem IM und Zeitsteuerung	materiellem <u>und</u> geistigem IM	materiellem IM <u>und</u> geistigem IM <u>und</u> Zeitsteuerung
<b>A</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>B</b>	--	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>C</b>	--	--	--	<b>X</b>	<b>X</b>

X Zulässig  
-- Nicht zulässig

**Tabelle 5.08:** Scharf-/Unscharfschaltung bei EMA der Klassen A, B oder C

### 5.4 **ABC** Alarmierung und Intervention

#### 5.4.1 **ABC** Alarmierung

Abhängig von der EMA-Klasse kann eine der in Tabelle 5.09 gekennzeichneten Alarmierungsmöglichkeiten gewählt werden. Zulässige Übertragungswege für die Übertragung von Gefahrenmeldungen bei Fernalarm entsprechend den Richtlinien VdS 2471, sind im Verzeichnis "Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen", VdS 2532 gelistet.

Soll zusätzlich zum Fernalarm ein Externalarm erfolgen, sind zur gewünschten Abschreckung von Tätern insbesondere akustische Signalgeber im Sicherungsbereich einzusetzen.

Die nachfolgend aufgeführten Alternativen für die Alarmierung dürfen ergänzt werden, wenn hierdurch der bestimmungsgemäße Betrieb der EMA weiterhin sichergestellt ist.



Zusätzlich zum akustischen Externalarm dürfen optische Signalgeber innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches vorgesehen werden.

Bei Alarmübertragungsanlagen (Fernalarm) darf die Ansteuerung der Signalgeber verzögert werden. Die Ansteuerung darf unterdrückt werden, wenn die Empfangszentrale der Übertragungseinrichtung den Empfang der Alarmmeldung quittiert hat. Wird die Quittung nicht innerhalb 240 Sekunden empfangen, sind die Externsignalgeber anzusteuern. Wird bei der Alarmübertragung eine Störung im Alarmübertragungsweg und soweit vorhanden auch in den alternativen Übertragungswegen (Ersatzwege) erkannt, muss die Verzögerung automatisch aufgehoben werden.

Ein Überfallalarm muss aufgrund nicht vorhersehbarer Täterreaktionen als Fernalarm weitergemeldet werden.

	EMA-Klasse		
	A <sup>2)</sup>	B	C
Fernalarm mit Anschluss an die Polizei oder an eine geprüfte und zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) und ggf. Externalarm wie folgt: (gemäß EN 50131-1:2006, Tabelle 10)			
<b>Externalarm</b> mit akustischen und optischen Signalgebern außerhalb des Sicherungsbereiches ( <i>ohne Fernalarm</i> )	--	--	--
<b>Fernalarm</b> zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit <b>bedarfsgesteuerter Verbindung</b> und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches	X	X	--
und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>außerhalb</u> <sup>3)</sup> des Sicherungsbereiches	--	X	--
und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) ( <i>ohne Externalarm</i> )	X	X	--
und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches	X	X	X
und Fernalarm über einen zweiten Übertragungsweg (Ersatzweg) und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>außerhalb</u> <sup>3)</sup> des Sicherungsbereiches	--	X	X
<b>Fernalarm</b> zu einer beauftragten Stelle über einen Übertragungsweg mit <b>stehender Verbindung</b> ohne Externalarm <sup>4)</sup>	X	X	--
und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>innerhalb</u> des Sicherungsbereiches	X	X	X
und Externalarm über akustische Extern-Signalgeber <sup>1)</sup> <u>außerhalb</u> <sup>3)</sup> des Sicherungsbereiches	--	X	X
<b>X</b> Zulässig <b>--</b> Nicht zulässig 1) Auf die Auslösung der Extern-Signalgeber kann verzichtet werden, wenn innerhalb von 240 Sekunden die Alarmmeldung von der Alarmempfangsstelle quittiert wird. Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt). 2) Bei Klasse A sind akustische Extern-Signalgeber <u>außerhalb</u> des Sicherungsbereiches <u>nicht zulässig</u> . 3) Akustische Extern-Signalgeber <u>außerhalb</u> des Sicherungsbereiches sollen nur in Ausnahmefällen, z.B. abgelegenes Objekt, Defizite in der Übertragungssicherheit, eingesetzt werden. 4) Die zusätzliche Anbringung eines akustischen Extern-Signalgebers, jedoch <u>nur innerhalb</u> des Sicherungsbereiches, zur Abschreckung von Tätern wird empfohlen. Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt). <i>Hinweis 1: Können bezüglich der AÜA die Anforderungen an den Zugriffsschutz (siehe Abschnitt 9.4.3.7 + 9.4.7.2 VdS 2311) oder an den Betrieb der ÜE (siehe Abschnitt 9.4.3.4) nicht eingehalten werden, sind bei Bedarfsgesteuerten Verbindungen nur Kombinationen mit einem Ersatzweg zulässig.</i> <i>Hinweis 2: Wenn alle Übertragungswege gestört sind, darf auch ein sofortiger akustischer Externalarm erfolgen.</i>			
<b>Tabelle 5.09:</b> Anforderungen an die Alarmierung			



### 5.4.2 **ABC** Interventionsmaßnahmen

Der Errichter muss darauf hinwirken, dass die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei zwischen Betreiber der EMA und einer zertifizierten Interventionsstelle (IS) i.V.m. einer geprüften und zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vereinbart werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Interventionsdienst nach einem Einbruchalarm eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung durchzuführen hat. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren. Bei Überfallalarmen ist eine Vorprüfung nicht erforderlich.

Die Festlegungen/Interventionsmaßnahmen sind von der Alarmempfangsstelle (z.B. zertifizierte NSL) zu dokumentieren.

Die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

### 5.5 **BC** Störungsmeldungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind die Störungsmeldungen an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen, sondern an den Störungsdienst des Instandhalters weiterzuleiten.

### 5.6 **BC** Zustandsmeldung EMA-Scharf/Unscharf

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen. Sie dürfen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden.

### 5.7 **BC** Zustandsanzeigen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

## 6 **Aufbau der Einbruchmeldeanlage**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend zu Nr. 6.1.1 gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

## 7 **EMA mit nicht-exklusiven Übertragungswegen**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

## 8 **Scharf-/Unscharfschaltung**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.



## 9 Alarmierung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

### **Abweichend von den Regelungen unter der Nr. 9 in der VdS 2311 gilt:**

Bezüglich des Fernalarms und der Art und Anzahl sowie der Anbringungsorte der Signalgeber gelten die in Nr. 5.4 aufgeführten Regelungen. Ist eine Fernalarmierung vorgesehen, sind, soweit zulässig, möglichst nur Externsignalgeber innerhalb von Sicherungsbereichen zu installieren.

Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vorher mit der Polizei abzustimmen.

## 10 Melder für die Überwachung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

## 11 Überfallmelder

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

### **Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 11 in der VdS 2311 gilt folgender zusätzlicher Unterpunkt:**

#### 11.12 **ABC** Funk-Überfallmelder

Zurzeit stehen dem Markt noch keine geprüften und zertifizierten Funk-Überfallmelder zur Verfügung. Daher wurden die im Anhang J enthaltenen Regelungen festgelegt. Hierin sind sowohl allgemeine als auch besondere Anforderungen sowie Verhaltensregeln beim Umgang mit Funk-Überfallmeldern im Detail beschrieben. Diese sind zu beachten.

## 12 Besondere Geräte und Einrichtungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

### **Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 12 in der VdS 2311 gilt für die Nr. 12.4:**

#### 12.4 **BC** Nebelgeräte/Reizmittelsprühgeräte

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist nicht zulässig. Für Nebelgeräte (NG) gilt zusätzlich:

- Ansteuerung von NG nur über hochwertige EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z.B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche er-



reichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.

## 13 Betrieb

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

**Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 13 in der VdS 2311 gilt für die Nrn. 13.6 bzw. 13.8 und 13.10:**

### 13.6 ABC Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlagenteile mit zentralen Funktionen (z.B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlagenteile anderen Typs.

### 13.8 ABC Betriebsbuch

Für jede EMA ist ein Betriebsbuch zu erstellen und dem Betreiber zu übereignen. In diesem Buch sind fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten (z.B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarms sowie auch Einweisungen etc. einzutragen.

Es ist nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist,
- für mindestens 5 Jahre vorgehalten wird (gilt auch für volle/ersetzte Betriebsbücher) und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

### 13.10 ABC Anlagenbeschreibung

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Als Alternative kann bei einer VdS-attestierten ÜMA/EMA auch das VdS-Installationsattest mit dem entsprechenden Beiblatt (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2 der VdS 2311) verwendet werden.

### Anhänge

Soweit nachfolgend keine ergänzenden Angaben aufgeführt sind, gelten die in den Anhängen der aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH aufgeführten Regelungen.

#### Anhang A (Informativ) Installationsatteste

Anhang A.1: Nicht relevant

Anhang A.2 und A.3: Zulässig, wenn zusätzlich das Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ ausgefüllt wird.

#### Anhang B (Informativ) Muster-Instandhaltungsunterlagen

#### Anhang C (Normativ) Verzeichnis der Symbole

#### Anhang D (Normativ) Verzeichnis der Sicherungsklassen

Nicht relevant – siehe Nr. 1.2 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

#### Anhang E (Normativ) Überwachung von Wertbehältnissen



## **Anhang F (Informativ) Hinweise zur Vermeidung von Falschalarmen zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie Brandschutz-türen und Mitteilungen über Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen**

### **Anhang G (Informativ) Abweichung von den Richtlinien**

Nicht relevant – siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

### **Anhang H (Normativ) Nebelgeräte**

Beachte zusätzlich Nr. 12.4 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

### **Anhang I (Informativ) Änderungen**

### **Anhang J (Normativ) Anforderungen an Funk-Überfallmelder**

(Zusätzlicher Anhang, der zurzeit noch nicht in den aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH enthalten ist)

## **1 ABC Funk-Überfallmelder**

Bei Auslösung fest installierter Überfallmelder ist für Interventionskräfte eine Zuordnung des Auslöseortes der alarmauslösenden Person zumindest für den Zeitpunkt der Auslösung gegeben.

Beim Einsatz von nicht fest installierten Funk-Überfallmeldern ist diese konkrete Zuordnung nicht möglich.

Hierdurch können sich für die Interventionskräfte erhebliche einsatztaktische Probleme ergeben, weshalb für tragbare und nicht fest installierte Funk-Überfallmelder gesonderte Bestimmungen erforderlich sind.

Die Funk-Übertragungsstrecke der installierten Funk-Überfallmelder muss mindestens der jeweiligen VdS Klasse der EMA entsprechen.

### **1.1 ABC Ortsfest installierte Funk-Überfallmelder**

Der Einsatz ortsfest installierter Funk-Überfallmelder ist unter Beachtung der Regelungen für verdrahtete Überfallmelder auf jeweils zugeordneten einzelnen Meldergruppen erlaubt, da hierdurch eine Zuordnung des Auslöseortes für Interventionskräfte gegeben ist.

### **1.2 ABC Tragbare Funk-Überfallmelder**

Tragbare und nicht ortsfest installierte Funk-Überfallmelder ersetzen nicht die ansonsten geforderten ortsfest installierten Überfallmelder und stellen lediglich einen Zusatz dar. Sie dürfen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z.B. bei Juwelieren, Schlüsselträger von Banken, besonders gefährdeten Personen) unter Abwägung aller Nachteile (siehe unten) und in Absprache mit allen Beteiligten eingesetzt werden. Um eine Zuordnung zu gewährleisten muss die Auslösung eines jeden Melders an der Zentrale oder an einem Tableau einzeln identifizierbar sein (siehe Nr. 11.6 der VdS 2311).

Der Betreiber ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass er den tragbaren Funk-Überfallmelder nur innerhalb der jeweils für den Melder festgelegten Meldebereiche benutzen darf und dass er in Folge der Technik „Funk“ nicht von einer 100%igen Erkennung einer ausgelösten Meldung ausgehen kann. Er ist auch auf die nachstehend aufgeführten Nachteile/Probleme, insbesondere die Problematik der Falschalarmauslösung beim Tragen des Funk-Überfallmelders aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Gegenstände zusammen mit dem Funk-Überfallmelder in einer Tasche etc. mitgeführt werden dürfen.

#### **Insbesondere ergeben sich folgende Nachteile/Probleme:**

- Der Aufenthaltsort der auslösenden Person ist nicht festgelegt. Daher muss die auslösende Person von den Interventionskräften auch gefunden werden können und zwar so, dass durch die Tätigkeit der Interventionskräfte keine zusätzliche Gefährdung der Person entsteht. Dies ist nur möglich, wenn das Umfeld



des Auslöseortes bekannt ist. Daher muss der Einsatz eines tragbaren Funk-Überfallmelders auf dieses Umfeld beschränkt sein (z.B. Reichweitenbegrenzung, Zellenbildung).

- Unerwünschte Auslösung durch ungeeignete Trageweise (z.B. in einer Tasche mit Gegenständen, wobei ein auf den Auslöseknopf drückender Gegenstand den Melder auslösen könnte).
- Die Erwartungshaltung des Nutzers eines Funk-Überfallmelders „Bei Auslösung wird mir geholfen“ ist nicht sicher erfüllbar. Auch ist in Folge der Ausbreitungsbedingungen für Funkwellen nicht immer eine 100%ige Auslösung gegeben.

### **Daher sind beim Einsatz folgende Regelungen einzuhalten:**

Bereits bei der Projektierung sind die Meldebereiche (tatsächliche Auslöseerfassung) in Abstimmung mit den Interventionskräften und bei geplanter Weitergabe der Überfallalarmlisten an die Polizei auch mit dieser festzulegen.

Die Empfangsreichweite ist so zu planen, dass ein willentlich innerhalb der Meldebereiche ausgelöster Funk-Überfallmelder in der Regel zur Alarmierung führt.

Die Reichweite muss auf den jeweiligen Meldebereich begrenzt sein. Überschreitungen sind auf das technisch unvermeidbare Maß zu begrenzen (z.B. durch Zellenbildung bzw. durch Reduzierung der Empfangsempfindlichkeit beim Funk-Überfallmelder und/oder Reduzierung der Sendeleistung beim Zubringersender/-empfänger).

Bei weitläufigeren Objekten sollten in Absprache mit der/den Interventionsstelle(n) mehrere Meldebereiche vorgesehen werden (z.B. durch Installation mehrerer Zubringersender/-empfänger mit begrenzter Reichweite), damit der Auslöseort auf einen möglichst kleinen Bereich eingegrenzt werden kann.

Die Meldebereiche sind nach der Installation sowie bei den Wartungen durch eine praktische Prüfung auf die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen hin zu prüfen und die Empfangszonen sind in den Projektierungs-/Instandhaltungsunterlagen festzuhalten. Diese Zonen müssen auch in den Einsatzunterlagen der Interventionsstelle(n) verzeichnet sein.

Wenn die Empfangsreichweite für den Funk-Überfallmelder um das überwachte Objekt zu groß ist und die Gefahr besteht, dass die auslösende Person nicht gefunden wird, sind Alarmlisten von tragbaren Funk-Überfallmeldern bei extern scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage zu unterbinden. Als Ersatz kann unabhängig von der ÜMA/EMA der Umstieg auf andere Alarmierungseinrichtungen (z.B. Mobilfunktelefon mit Notrufauslöse- und Ortungsmöglichkeit, z.B. GPS) sinnvoll sein.

Das Fehlen des tragbaren Überfallmelders (z.B. durch Verlassen der Reichweite oder Batterieerschöpfung) darf nicht zu einem Sabotagealarm o.ä. führen, muss jedoch von der Zentrale erkannt und im internen Speicher abgelegt werden.

Der Einsatz von tragbaren und nicht ortsfest installierten Funk-Überfallmeldern ist in der Anlagenbeschreibung unter Nr. 8 oder unter dem Punkt Abweichungen gesondert aufzuführen.

Solange für die Klasse C keine tragbaren Funk-Überfallmelder zugelassen sind, können in Einzelfällen mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit auch tragbare Funk-Überfallmelder der Klasse B eingesetzt werden. Dies ist in der Anlagenbeschreibung unter dem Punkt Abweichungen aufzuführen.

### **Folgende technischen Einrichtungen müssen bei Funk-Überfallmeldern vorhanden sein:**

- Maßnahmen gegen versehentliche Auslösung
- Meldungsquittierung von Zentrale (Erkennung der Auslösung, z.B. Vibrator, bei Ausbleiben der Meldungsquittierung soll die Meldung automatisch bis zum Empfang der Quittung wiederholt werden, jedoch begrenzt auf eine maximale Zeit von 3 Minuten)
- Reichweitenwarnung beim Verlassen des Sende-/Empfangsbereiches (z.B. optisch, Vibrator)
- Überwachung der Energieversorgung

### **Bei ÜEA gilt zusätzlich:**

Zum Betreiben eines tragbaren Funk-Überfallmelders muss von der Polizei eine Genehmigung eingeholt werden. Erforderlichenfalls ist ein von Funk-Überfallmeldern ausgelöster Überfallalarm differenziert zur Polizei zu übertragen und dort entsprechend als tragbarer Funk-Überfallmelder anzuzeigen.